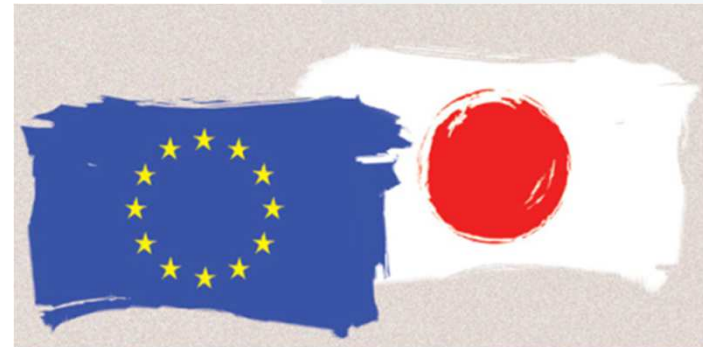


Wirtschaftspartnerabkommen **EU-JAPAN**

(Economic Partnership Agreement – EPA)

- am **17. Juli 2018** unterzeichnet
- EPA soll im Jahr **2019 in Kraft** treten



Hannes Alberer
Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Linz, 31. Oktober 2018

Handelsbeziehungen EU – JAPAN; Fakten und Zahlen

- **Japan ist**
 - nach VR China zweitgrößte Handelspartner der EU in Asien
 - weltweit der sechstwichtigste Handelspartner der EU
- **Europäische Union ist**
 - weltweit der zweitgrößte Handelspartner Japans

Handelsbeziehungen EU – JAPAN; Fakten und Zahlen

- EU exportiert pro Jahr Waren im Wert von ca. 58 Mrd. EUR nach Japan (es fallen in Japan derzeit Zölle in Höhe von ca. 1 Mrd. EUR an)
- Exporte nach Japan steigen voraussichtlich um 16 % bis 24 %
- Exporte von verarbeiteten Lebensmittelerzeugnissen werden voraussichtlich um 170 % bis 180 % steigen (ca. + 10 Mrd. EUR)
- Exporte von Chemikalien nach Japan steigen voraussichtlich um bis zu 22 % (ca. + 3 Mrd.)
- Steigerung der Exporte von elektrischen Maschinen nach Japan um voraussichtlich bis zu 16 % (ca. + 650 Mio. EUR)

Handelsbeziehungen EU – JAPAN; Fakten und Zahlen

- Öffnung des japanischen Marktes für Agrarwaren aus der EU
 - Zölle auf zahlreiche Käsesorten werden abgeschafft
 - Zölle für Wein werden wegfallen
 - reduzierte Zollsätze für Rindfleisch
 - frisches Schweinefleisch wird nahezu zollfrei

Ursprungserzeugnisse (Art. 3.2)

- vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse
- **Erzeugnisse, ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung hergestellt**
- Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprung hergestellt worden sind (ausreichende Be- oder Verarbeitung)
- **Ursprung bei Anwendung des sog. „Baukastensystems“**

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Beispiele)

Gemüse, Früchte, Nüsse
und andere genießbare
Pflanzenteile, mit Essig
oder Essigsäure zubereitet
oder haltbar gemacht
HS 20.01

Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01	CC

Kleidung, Bekleidungs-
zubehör und andere
Waren, aus Pelzfellen
HS 43.03

43.02-43.04	CTH
-------------	-----

Rubine, Saphire und
Smaragde, geschliffen
HS 71.03 91

71.02-71.04	CTSH
-------------	------

Krafträder (einschließlich
Mopeds) und Fahrräder
mit Hilfsmotor, auch mit
Beiwagen; Beiwagen
HS 87.11

87.09-87.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
-------------	---

Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und des minimalen regionalen Wertanteils

- **MaxNOM** = Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
- **RVC** = minimale regionale Wertanteil eines Erzeugnisses
- **VNM** = Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung
- **MaxNOM** und **RVC** werden wie folgt berechnet:

$$\mathbf{MaxNOM}(\%) = \frac{VNM}{EXW} \times 100$$

$$\mathbf{RVC}(\%) = \frac{FOB - VNM}{FOB} \times 100$$

EXW-Preis vs. FOB-Preis (Beispiel)

$$\text{MaxNOM}(\%) = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} \times 100$$

$$\text{RVC}(\%) = \frac{\text{FOB} - \text{VNM}}{\text{FOB}} \times 100$$

Motorrad, HS 8711, VNM = 5.000 EUR
EXW-Preis: 15.000 EUR
FOB-Preis: 16.000 EUR

87.09-87.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
-------------	---

MaxNOM: 5.000 EUR / 15.000 EUR x 100 = 33,3 %

RVC: 16.000 EUR – 5.000 EUR / 16.000 x 100 = 68,8 %

Kumulierung (Art. 3.5)

- bilaterale Kumulierung
- volle (vollständige) Kumulierung
 - Erklärung nach Anhang 3-C erforderlich (vgl. Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft nach Anhang 22-17 bzw. Anhang 22-18 UZK-IA)
 - a) Warenbeschreibung und HS-Tarifposition des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
 - b) Einheitswert und Gesamtwert des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, falls nach Anhang 3-B die Wertmethoden herangezogen werden
 - c) Beschreibung der an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durchgeführten Herstellung, falls nach Anhang 3-B bestimmte Herstellungsverfahren durchgeführt werden müssen, und
 - d) Erklärung des Lieferanten, dass die einzelnen in den Absätzen a bis c genannten Angaben richtig und vollständig sind, Datum der Ausstellung der Erklärung, sowie Name und Anschrift des Lieferanten in Druckbuchstaben

Toleranzen (Art. 3.6)

- HS Kapitel 1 bis 49 und 64 bis 97 = bis zu 10% des Ab-Werk-Preises oder des FOB-Preises
- für HS Kapitel 50 bis 63 Toleranzen gem. den Bemerkungen 7 und 8 der Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung (Art. 3.16)

- Grundlagen eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung sind:
 - eine vom Ausführer ausgestellte Erklärung zum Ursprung (Statement on Origin) oder
 - **die Gewissheit des Einführers, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt (Importer's Knowledge)**

Erklärung zum Ursprung (Art. 3.17)

- ausgestellt vom Ausführer eines Erzeugnisses auf Grundlage von Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt
- Abgabe in verschiedenen Sprachfassungen möglich (japanische Fassung bzw. in einer der EU-Amtssprachen)
- Erklärung zum Ursprung 12 Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig
- Erklärung zum Ursprung kann sich beziehen:
 - eine einzige Lieferung eines Erzeugnisses oder mehrerer Erzeugnisse oder
 - mehrere Lieferungen identischer Erzeugnisse innerhalb eines in der Erklärung zum Ursprung (max. Zeitraum 12 Monate)

Erklärung zum Ursprung (Art. 3.17)

(Zeitraum: von bis **(1)**)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers **(2)**) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren **(3)** sind.

(Verwendete Ursprungskriterien **(4)**)

(Ort und Datum **(5)**)

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

Erklärung zum Ursprung (Art. 3.17) – Fußnoten

- (1) Bei Mehrfachsendungen ist Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben (nicht mehr als 12 Monate). Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- (2) Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers (**EU: REX-Nummer; JP: Japan Corporate Number**)
- (3) Ursprung des Erzeugnisses (**EU** oder **Japan**)
- (4) Angabe Ursprungskriterium (ein oder gegebenenfalls mehrere Codes möglich):
 - „**A**“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a (**Vollständig gewonnen oder hergestellt**)
 - „**B**“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b (**nur Vormaterialien mit Ursprung**)
 - „**C**“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c (**ausreichende Be- oder Verarbeitung gem. Ursprungsliste**), mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnisspezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:
 - „**1**“ für die Regel „**zolltarifliche Neueinreihung**“
 - „**2**“ für eine **Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils**
 - „**3**“ für eine Regel des **spezifischen Herstellungsverfahrens** oder
 - „**4**“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1 (**Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile**)
 - „**D**“ für die **Kumulierung** nach Artikel 3.5 oder
 - „**E**“ für die **Toleranz** nach Artikel 3.6
- (5) Kann entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind

Gewissheit des Einführers (Art. 3.18)

- **Gewissheit des Einführers gründet auf Informationen (Nachweise; auch in elektronischer Form) des Ausführers, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt**
- Erforderliche Informationen:
 - HS-Zolltarifnummer des Erzeugnisses und die verwendeten Ursprungskriterien
 - kurze Beschreibung des Herstellungsverfahrens (bei spezifischen Herstellungsverfahren die spezifische Beschreibung des Verfahrens)
 - Beschreibung der beim Herstellen verwendeten Vormaterialien mit Ursprung und ohne Ursprung
 - bei vollständig gewonnen oder hergestellten Waren, Angabe der Kategorie (z.B. Ernten, Fördern, Fischfang)

Gewissheit des Einführers (Art. 3.18)

- Erforderliche Informationen (Fortsetzung):
 - bei Wertkriterium, die Angabe des Werts des Erzeugnisses sowie des Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung; allenfalls auch den Wert der verwendenden Vormaterialien mit Ursprung
 - bei Gewichtskriterium, die Angabe des Gewichts des Erzeugnisses sowie des Gewichts der beim Herstellen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung; allenfalls auch das Gewicht der verwendenden Vormaterialien mit Ursprung
 - bei Ursprungskriterium „Neueinreihung“, eine Aufstellung aller Vormaterialien ohne Ursprung einschließlich ihrer HS-Zolltarifnummer (als 2-, 4- oder 6-Steller, je nach dem Ursprungskriterium)
 - Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Nichtbehandlung

Draw-Back-Verbot

- Wirtschaftspartnerabkommen EU-Japan kennt kein Draw-Back-Verbot (wie z.B. bei CETA und FHA mit Republik Korea)
- Möglichkeit einer doppelten Gewährung von Zollvorteilen:
 - zunächst wird auf die Vormaterialien aufgrund der Überführung zum Zollverfahren der aktiven Veredelung kein Zoll eingehoben und
 - nachgelagert können bei der Einfuhr der hergestellten EU-Ursprungswaren in Japan zusätzlich die begünstigten Zollsätze des WPA EU – Japan in Anspruch genommen werden

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Hannes Alberer
Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
johann.alberer@bmf.gv.at
Telefon: +43.664.75058358